

# GEBRAUCHTSOFTWARE BIRGT SPARPOTENZIAL

SERIÖSE HÄNDLER GARANTIEREN RECHTSSICHERHEIT.

Bei vielen Unternehmen ist der An- und Verkauf von Gebrauchtssoftware bereits ein Standardvorgehen. Zurecht, denn mithilfe von gebrauchten Lizenzen lassen sich strazierte IT-Etats entlasten. Sie sind meist deutlich günstiger als aktuelle Versionen vom Hersteller. Darüber hinaus spült auch der Verkauf von nicht mehr genutzter Software zusätzliches Budget in die IT-Kasse. Wenn Unternehmen mit erfahrenen und seriösen Händlern zusammenarbeiten und einige wichtige Aspekte beachten, ist auch die Rechtssicherheit garantiert – egal ob als Ver- oder Ankäufer.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Indem Unternehmen auf Gebrauchtssoftware setzen, können sie in der Regel zwischen 20 bis 50 Prozent im Vergleich zum Neukauf sparen. Noch höhere Einsparungen sind möglich, wenn man sich für eine Vorgängerversion entscheidet, zum Beispiel für Microsoft Office 2016 statt dem aktuellen Office 2019. Viele Nutzer benötigen die neuesten Funktionen nicht und sind mit der

sogenannten Erschöpfungsgrundsatz des Urheberrechtsgesetzes. Dieser besagt, dass sich nach dem erstmaligen Verkauf einer Lizenz das Verbreitungsrecht des Herstellers an seinem Produkt erschöpft. Der neue Eigentümer kann die Software nun weiterverkaufen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Software muss ursprünglich mit Zustimmung des Herstellers im Gebiet der EU oder eines anderen Vertragsstaats des europäischen Wirtschaftsraums in den Handel gebracht worden sein. Der Erst-Käufer muss für die Lizenz ein Entgelt gezahlt haben, das es dem Rechteinhaber ermöglichen soll, eine angemessene Vergütung zu erzielen (ausreichend ist die Möglichkeit des Lizenzgebers hierzu). Zusätzlich muss der Erst-Käufer berechtigt gewesen sein, die Software inklusive etwaiger Verbesserungen und Aktualisierungen unbefristet zu nutzen. Und natürlich



auch im Falle eines Audits als Partner zur Seite und ist in der Lage, die vollständige Rechtekette rund um den Software-Transfer



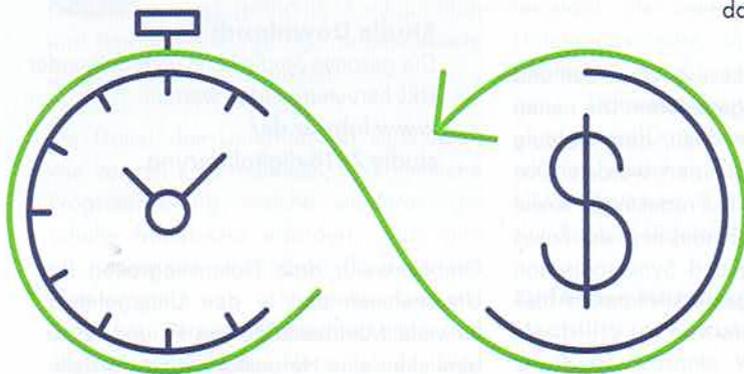
VORSICHT VOR HÄNDLERN, DIE LEDIGLICH KEYS BEZIEHUNGSWEISE LIZENZSCHLÜSSEL ANBIETEN.

Andreas E. Thyen, Präsident des Verwaltungsrats, LizenzDirekt AG | [www.lizenzdirekt.com](http://www.lizenzdirekt.com)

vorzulegen. Dafür sind folgende Dokumente nötig: die Rechnung, der Lieferschein, die Vernichtungserklärung des Vorbesitzers und die Nutzungsbedingungen des Herstellers zum Zeitpunkt des Erstverkaufs. Ein Lizenz-Key alleine dagegen hat hier keine Nachweiskraft. Vorsicht also vor Händlern, die lediglich Keys beziehungsweise Lizenzschlüssel anbieten.

Ein guter Gebrauchtssoftware-Händler dokumentiert exakt, woher die Lizenzen stammen, die er handelt und liefert alle erforderlichen Dokumente beim Kauf mit. Besonders kundenorientierte Händler bieten darüber hinaus durch eine Haftungsfreistellung, eine Vermögenshaftpflicht und vorgangsbetonte Testate von Wirtschaftsprüfern einen noch höheren Grad an Sicherheit. Denn damit übernehmen sie die volle Verantwortung für den Software-Transfer und garantieren den Erwerb einer rechtlich einwandfreien Lizenz.

Andreas E. Thyen



vorherigen Version genauso gut oder sogar besser bedient. Denn nicht selten gehen mit einer neuen Softwareversion auch Kompatibilitätsprobleme mit bestehenden Infrastrukturen einher.

Der Handel mit gebrauchter Software ist bereits seit vielen Jahren legal – dank dem

darf der Erst-Käufer die Software nach dem Weiterverkauf nicht weiterhin verwenden und muss eventuelle Kopien unbrauchbar machen.

## Gute Händler dokumentieren Rechtekette exakt

Unternehmen müssen diese Voraussetzungen an Lizenzen aus zweiter Hand jedoch nicht selbst überprüfen. Vielmehr sollten sie das einem versierten Gebrauchtssoftware-Händler überlassen, der alle rechtlichen Bestimmungen kennt und über die notwendige Erfahrung sowie das Know-how verfügt. Zudem steht er Unternehmen

**LizenzDirekt**  
SOFTWARE FOR YOUR BUSINESS